

# RS Vwgh 1998/9/7 98/10/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1998

## Index

L40014 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung  
Polizeistrafen Oberösterreich  
L40054 Prostitution Sittlichkeitspolizei Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

PolStG OÖ 1979 §2 Abs3 lit a;  
PolStG OÖ 1979 §2 Abs3 lit e idF 1995/030;  
VStG §7;

## Rechtssatz

Da der Bf als zivilrechtlich Verfügungsbefugter und Betreiber des Cafe in der Lage war, die Art und Weise zu bestimmen, wie dieses Etablissement geführt wurde, hatte er auch dafür Sorge zu tragen, daß dieses Lokal nicht zur Anbahnung der Prostitution verwendet wurde. Wird das Lokal aber zu solchen Zwecken verwendet, liegt es auf der Hand, daß dies nicht gegen den Willen des Betreibers geschehen konnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100018.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)